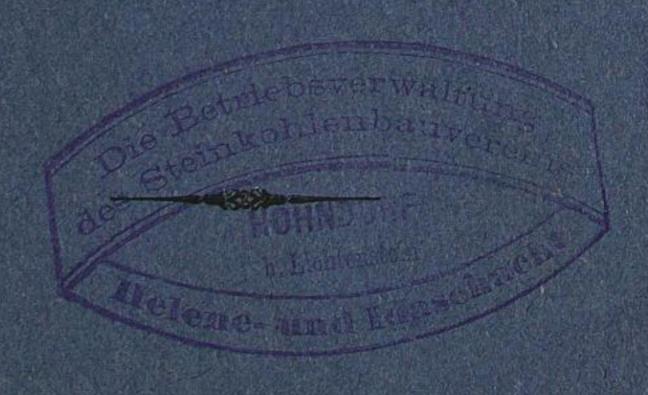
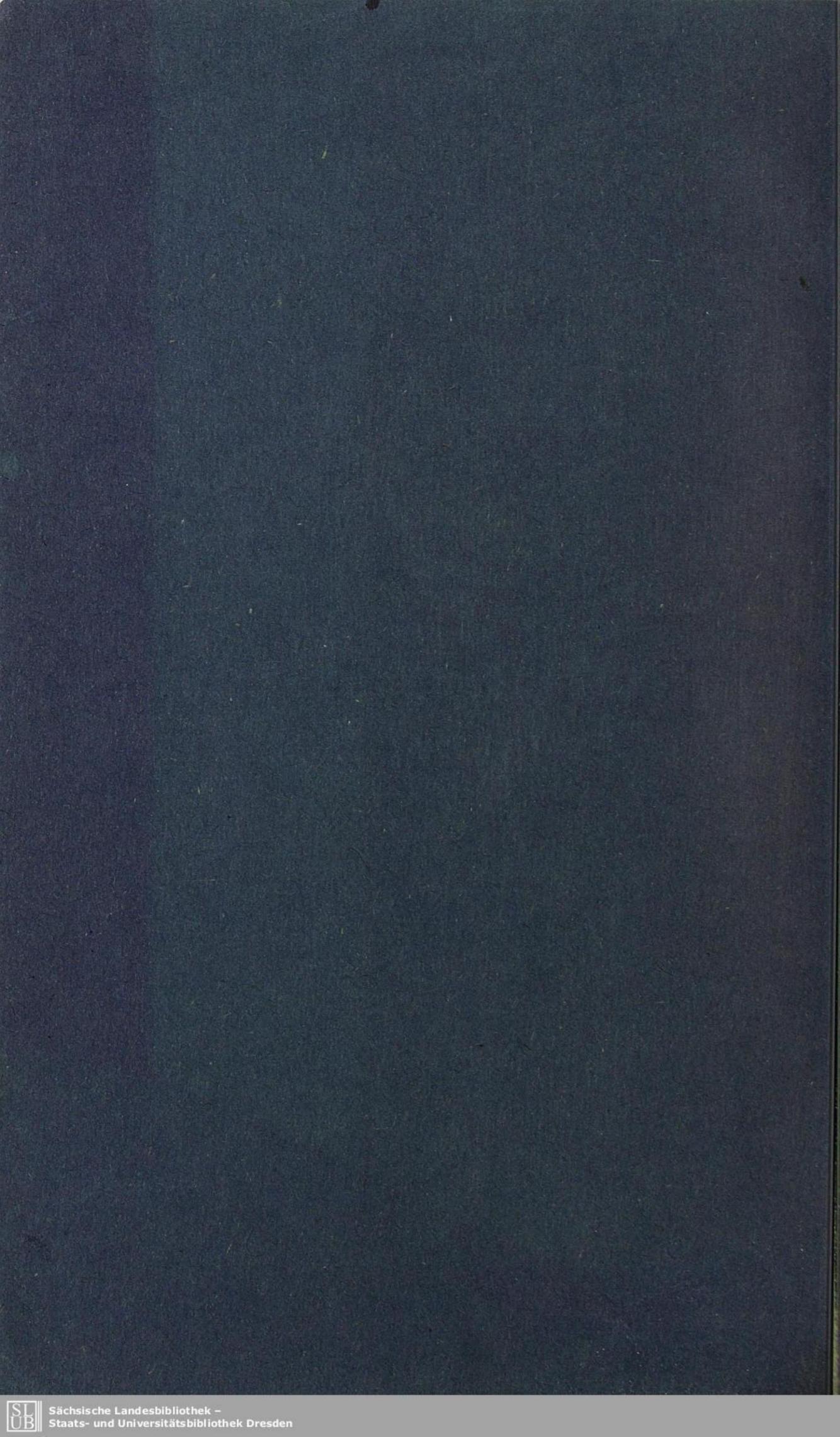
No



Steinkohlenbauverein Hohndorf 6. L.



H. Saxon. M. 410, 41, 6





# Arbeiter - Grulnung.

Neber die Verhältnisse der Bergarbeiter unterzeichneter Steinkohlen= werke im öftlichen Reviere des erzgebirg'schen Steinkohlen= bedens in administrativer und disciplineller Beziehung besteht folgende

# Arbeiter=Ordnung.

Cap. 1.

Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen für den Eintritt zur und den Austritt aus der Bergarbeit.

Teder Arbeiter verpflichtet sich durch Annahme von Bergarbeit an einem der unterzeichneten Werfe vorgenannten Revieres zu getreuer und gewissenhafter Festhaltung an den bei solchem bestehenden oder fünftig sestzusezenden Ordnungen. Er verpflichtet sich ferner, bei seinen mit Gesahren verschiedener Art verbundenen Berufsgeschäften sich aller Unbedachtsamkeit, allen Leichtsinns und Muthwillens zu enthalten, vielmehr allerwärts durch Ausmerksamkeit, Vorsicht und Ueberlegung Gesahr von sich und Anderen abzuwenden; da aber, wo er dies nicht selbst kann oder soll, oder wo nicht Gesahr im Verzuge ist, von bemerkten, gesahrdrohenden Vorsommnissen sosorige Anzeige an seinen, oder den in nächster Nähe zu sindenden Vorgesetzten zu machen.

Wer hierzu allenthalben befähigt und gewillt ist, hat hiernächst

nach=, resp. aufzuweisen:

#### A. Für den Gintritt:

- a. gutes bisheriges Verhalten;
- b. volle Tüchtigkeit zur Bergarbeit, und zwar, je nachdem, zur Gruben= oder zur Tagearbeit;
- c. Alter nicht unter 14 und nicht über 40 Jahre; ausgenommen hiervon sind nur nichtständige Tagearbeiter. Aleltere Leute sind nicht zur Grubenarbeit anzunehmen, außer sie haben mit gutem Erfolge bereits dem Bergmannsberufe gedient.
- B. Für den Antritt zur Bergarbeit die der Beschäftigung zweckentsprechende Bekleidung und zwar:
  - a. für Grubenarbeiter und Arbeiter an gangbarem Zeuge in den Schächten: feste Fußbekleidung, Stiefel oder hohe Schuhe von Leder, Kittel oder anliegende Zeugjacke mit übergeschnalltem Arschleder, festen Schachthut von Filz;
  - b. für Tagearbeiter feste Fußbekleidung wie unter a. Je nach der Jahreszeit überhaupt warme oder leichte Kleidung, Kittel oder Jacke, Arsch= oder Schurzleder, leichten Filzhut oder Müße. Hierüber
  - c. für beide, je nach der Beschäftigung dasjenige Geleuchte, welches von der Werksverwaltung bestimmt wird;
  - d. sicheres Feuerzeug.

Der Austritt aus dem Dienste des Werkes kann nur erfolgen:

- a. bei ständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorhergegangener 14tägiger, beim Obersteiger, resp. dessen Stellvertreter und an den Lohntagen (s. Cap. VII.) bewirfter Kündigung;
- b. bei nichtständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorherge gangener Stägiger, Sonnabends, am Orte des Verlesens und bei dem anwesenden Aufseher bewirkter Kündigung.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Berggesetzes § 80 ein.

#### Cap. II.

#### Die Arbeiterclassen und ihre Verrichtungen betr.

Unbeschadet der Verpflichtung eines jeden Arbeiters, jede ihm übertragene Arbeit unweigerlich und gewissenhaft auszuführen, steht im Allgemeinen und als Regel fest: daß die verschiedenen Arbeiten, die verschiedenen Arbeitsfunctionen nur den für solche bestimmten Arbeitersclassen übertragen werden, wie folgende Tabelle des Näheren darlegt:

# Für Grubenarbeiter:

Rang und Classe.	Classen=Angehörige.	Verrichtungen.
I.	Oberhäuer.	Vorarbeiten in allen Grubenarbeiten.
	a. Häuer.	Alle bergmännische Betriebs=, vor= zugsweise aber Gewinnungsarbei= ten in Kohle und Gestein.
	b. Zimmerlinge.	Wie vorstehend, vorzugsweise aber Holz- und Eisen-Ausbau-Arbeiten.
II.	c. Maurer.	Wie vorstehend, vorzugsweise aber Stein-Ausban-Arbeiten.
	d. Maschinenwärter, e. Kunstwärter.	Wartung und Instandhaltung aller Maschinen= und Pumpen=Anlagen.
	f. Resselheizer.	Bedienung der Dampskessel oder Defen.
	g. Bahnwärter.	Instandhaltung aller Gruben-Eisen- bahnen.
	h. Streckenwärter.	Säuberung der Grubenbaue.
III.	a. Lehrhäuer, b. Zimmerlings= und c. Maurergehilfen, d. Maschinen= und Kunstwärtergehilfen e. Anschläger.	Alle Verrichtungen der Classe IIa, b und c zugehörig, behufs Anslernens für diese Functionen, wie zur Hilfsleistung.  Bedienung der Schachtförderung aller Art unter Tage.
IV.	Förderleute.	Förderungsarbeiten aller Art und Hilfsarbeiten jeder Art vor Ort oder in anderen Grubenbauen.
V.	Jungen.	Unbestimmte, dem Alter und den Kräften entsprechende Arbeiten aller Art zur Einführung in die eigent- lichen Bergmanns = Verrichtungen.

# Für Tagarbeiter:

MARKING			
Rang und Classe.	Classen-Angehörige.	Verrichtungen.	
I.	Werkstellen=Vorarbeiter	. Vorarbeiten in den Werkstellen und dergleichen.	
II.	a. Schmiede und Schlosser. b. Maschinenwärter, c. Kunstwärter. d. Zengarbeiter. e. Kesselheizer. f. Platvorarbeiter und Bahnwärter. g. Straßenwärter.	Alle gewöhnlichen und Maschinen-, Schmiede- und Schlosser-Arbeiten. Wartung und Instandhaltung aller Maschinen- und Pumpen - Anlagen. Tagezimmerungs- und Zengarbeiten. Bedienung der Dampstessel. Borarbeiten für alle Tagearbeiten und Bahndienst. Straßenunterhaltung.	
III.	a.Schmiede=,Maschinen= und Zeugarbeiterge= hilsen 2c. b. Ansläuser. c. Kohlemväscher.		
IV.	Platarbeiter.	Platzarbeiten aller Art.	
V.	Jungen.	Unbestimmte, dem Alter und den Kräften entsprechende Arbeiten aller Art zur Einführung in die eigent- lichen Bergmanns Berrichtungen.	
Hierüber:	Mädchen und Frauen.	Bei der Sortirung und Verladung der Kohlen und für die verschie- denen hauswirthschaftlichen Ver- richtungen.	

#### Cap. III.

Die Dauer und Zeit der Schichten und die während derselben erlaubten Pausen betr.

Die Arbeitszeit in der Grube sowohl als über Tage ist in der Regel 12stündig und dauert von früh 6 bis Abends 6 Uhr, resp. umsgesehrt. Hierfür gelten die Aufsetzeiten mit ½ Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zu Mittag, ¼ Stunde zum Vesper.

Bei besonders schweren oder schnell zu betreibenden Arbeiten wird die Schichtzeit ohne Aenderung des Lohnes nach Befinden auf 8 oder 6 Stunden ermäßigt. Bei 8stündiger Schicht wird ½ Stunde, bei

bstündiger Schicht gar keine Aufsetzeit gestattet.

Bei 12stündigen Arbeitsschichten wechseln Tag- und Nachtschicht, bei 8stündigen Arbeitsschichten Früh-, Mittags- und Nachtschicht, im Uebrigen wechseln sämmtliche Mannschaften allwöchentlich dergestalt ihre Schichten, daß für 8stündig fahrende die erste Wechselschicht der Woche mit Sonntag früh 6 Uhr, für 12stündig fahrende die erste Wechselschicht der Woche mit Sonntag Abend 6 Uhr beginnt.

Die Ablösung findet, wo nicht besondere Instruction Anderes vorschreibt, bei 12stündiger Schicht oder Arbeitszeit über Tage, bei 8stün=

diger Arbeitszeit und darunter, nur vor Ort statt.

Vor und nach den Schichten werden die Arbeiter von dem Steiger oder sonst Beauftragten verlesen. Niemand darf überhaupt das Werk verlassen, ohne sich abgemeldet zu haben, beziehentlich verlesen worden zu sein. Es verliert der diese Vorschrift nicht beachtende Arbeiter seinen Anspruch auf die versahrene Schicht.

Ebenso müssen sich diejenigen Arbeiter, die sich zur Schicht verspätet und das Verlesen vor Arbeitsantritt versäumt haben, vor dem

Einfahren beim Jour habenden Steiger melden.

#### Cap. IV.

Die Normalschichtlohusähe für die verschiedenen Arbeiterclassen betreffend.

Die Normalschichtlohnsätze für die verschiedenen Arbeiterclassen werden periodisch festgesetzt und stehen dermalen, wie nachstehende Tabelle erweist:

### Für Grubenarbeiter:

Classe.	Classen-Angehörige.	Normallohn in Groschen für 12stündige Schichten.
I.	Oberhäuer.	25—30.
II.	a. Hännerlinge, b. Zimmerlinge, c. Maurer. d. Maschinenwärter. e. Kunstwärter. f. Kesselheizer. g. Bahnwärter. h. Streckenwärter.	$ \begin{array}{c} 21-25.\\ 22-26.\\ 21-30.\\ 21-30.\\ 18-25.\\ 21-25.\\ 16-20. \end{array} $
III.	a. Lehrhäuer. b. Zimmerlings= und c. Maurergehilfen. d. Maschinen= und e. Kunstwärtergehilfen. f. Anschläger.	18—20. 18—20. 18—20. 18—22.
IV.	Förderleute.	14—18.
V.	Jungen.	10—14.

Anmerkung. Werden in den Fällen der Dringlichkeit oder Gefahr Grubenarbeiter zu Tagearbeiten verwendet, so steht ihnen auch nur das für Tagearbeiter festgesetzte Lohn zu.

# Für Tagearbeiter:

Classe.	Classen-Angehörige.	Normallohn in Groschen für 12stündige Schichten.
I.	Wertstellen-Vorarbeiter.	25—30.
	a. Schmiede u. Schlosser. b. Maschinenwärter, c. Kunstwärter.	20—28. 21—30.
II.	d. Zengarbeiter und Tagezimmerlinge. e. Kesselheizer. f. Platvorarbeiter und	20—28. 18—25.
	Bahnwärter. g. Straßenwärter.	. 18—22. 18—22.
III.	a.Schmiede=2c.Gehilfen. b. Ausläufer. c. Kohlenwäscher.	18—20. 16—22. 16—20.
IV.	Plazarbeiter.	12—18.
V.	Jungen.	8—12.
Hieriibe	er: Mädchen und Frauer	t. 8—14.

Cap. V.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterclasse betr.

Die Bedingungen für das Aufrücken in eine höhere Arbeiterclasse sind:

a. gutes Verhalten;

b. technische Qualification für die höhere Arbeiterclasse, welche, insonderheit für die II. Classe, durch innerhalb wenigstens eines Monats abzulegende Proben nachzuweisen ist.

Aufrückungen in höhere Classen erfolgen jährlich nur zweimal und

zwar Ende Juni und Ende December.

Cap. VI.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten betr.

Die Normen für das Verdingen der Arbeiten bilden die unter Cap. III. und IV. enthaltenen Bestimmungen und die mittlere Leistung eines gesunden Mannes.

Von der Arbeit selbst und den Umständen, unter welchen sie zu leisten ist, hängt es des Weiteren ab, ob eine Arbeit, die Arbeitsleistung über Bausch und Bogen oder nach einzelnen Maaß-, Gewichts-, Stückoder Volumen-Einheiten verdungen wird.

Bei Maaßen und Gewichten sind es die gesetzlich geordneten, bei Volumen die am Werke eingeführten Fördergefäße, Hunde, oder nach

den gesetzlich geordneten Maaßen bestimmte aubische Einheiten.

Das Verdingen hat in den ersten Tagen des Monats resp. nach Beginn der Arbeit zu erfolgen, darf von keinem Arbeiter zurückgewiesen, wohl aber kann von ihm, dasern eine Einigung mit dem verdingenden Grubenbeamten nicht erfolgt, die Entscheidung des technischen Directors, resp. dessen Stellvertreters angerusen werden; das mit einem Mitgliede einer Kameradschaft vereinbarte Gedinge ist für die ganze Kameradschaft verbindlich.

Bei regelmäßigem, fortlaufendem Betriebe, wie für Kohlengewinnung, Ortserlängungen 20., stehen die Gedinge in der Regel für die Daner des Monats, in welchem sie gestellt sind; nur bei eintretender wesentlicher Veränderung der Ortsverhältnisse ist eine demgemäße Aenderung des Gedinges statthaft.

Es können indessen auch Prämien-, Generalgedinge und dergleichen gestellt werden, deren Modalitäten jedesmaliger besonderer Vereinbarung unterliegen.

In dem Gedinge wird nach Befinden neben dem Arbeitslohn auch der Aufwand für Materialien, Gezähe und Geräthe eingeschlossen.

#### Cap. VII.

#### Prt, Jeit und Normen der Auslohnung betr.

Die Löhnungen finden 14tägig im Betsaale resp. anderem geordenten Lohnlocale dergestalt statt, daß auf den ganzen Lohnbetrag, der sich auf die Dauer eines Kalendermonats erstreckt, am jedesmaligen nächsten 1. des Monats ca. ½—½ des nach dem Normalschichtlohne zu veranschlagenden Betrages und am darauf folgenden 15. des Monats der Kestbetrag des ganzen im Gedinge oder Schichtlohn verdieuten Lohnes nach Abrechnung des erhaltenen Abschlags, etwaiger Vorschüsse oder anderer geordneter Abzüge, wie z. B. der Uniformirungsgelder, ausbezahlt wird.

Werden Gedingnehmer wegen schwerer oder wiederholter Disciplinarvergehen sofort abgelegt, so haben sie höchstens das Normalschichtlohn für die im Gedinge verfahrenen Schichten zu fordern; ergiebt sich aber beim vorläufigen Gedingeabschlusse ein Unterverdienst pr. Schicht, so wird entsprechend auch nur das Minderschichtlohn ausgezahlt.

Treffen der 1. oder 15. auf Sonn- oder Feiertage, so findet die

Löhnung am darauf folgenden Werktage statt.

Die Auslohnung erfolgt nur innerhalb der festgesetzen, in der Regel mittelst Anschlags im Betsaale oder sonst bekannt gemachten Lohnzeit nach Ansruf, und ist das ansgezählte Geld beim Empfange von den betreffenden Arbeitern genau nachzusehen und mit den Lohnzetteln zu vergleichen, da spätere Reclamationen wegen nicht richtig erhaltenen Geldes durchaus keine Beachtung erfahren

Mitglieder von Kameradschaften können den Lohnbetrag der ganzen Kameradschaft in Empfang nehmen; die nicht anwesenden Mitglieder haben sich lediglich, und ohne Rechtsanspruch an das Werk, an den

Lohnempfänger zu halten.

Der Restlöhnung werden jedesmal die den Lohnbetrag, die Absüge und den Restbetrag enthaltenden Lohns resp. Gedingezettel beisgegeben, und sind solche vom Lohnentnehmer für alle Interessenten zur Einsichtnahme aufzubewahren; Einwendungen lediglich gegen die Richstigkeit der Lohnsoder Gedingezettel sind erst am darauf solgenden Tage bei dem betreffenden Grubensoder Rechnungsbeamten anzubringen.

Etwaige monirte, zu viel verschriebene Löhne haben sich die Ar-

beiter an späteren Lohntagen fürzen zu lassen.

Lohnbeträge, welche innerhalb eines Vierteljahres nach dem betreffenden Lohntage nicht erhoben worden sind, fließen der Knappschafts-Casse zu.

Cap. VIII.

Die Disciplin, die Befugnisse des Beamten- und Aussichtspersonals, die Strafen und deren Verwendung betr.

Die Disciplin bei betreffenden Werken wird gehandhabt

a. durch die Werksbeamten,

b. durch den technischen Director oder dessen Stellvertreter,

c. durch den Disciplinar-Rath als Schiedsgericht,

auf Grund nachfolgender Strafbestimmungen und auf Grund des § 80 des Berggesetzes.

Die in den Strafbestimmungen festgesetzten Minimal-Strafen können von jedem Werksbeamten betreffs des ihm unterstellten Personals, die Verschärfungen nur vom technischen Director oder dessen Stellvertreter versügt werden. Außergewöhnliche Vergehen, öftere Rückfälle oder unter erschwerten und verwickelten Umständen begangene Vergehen das gegen werden dem Disciplinar-Rath zur Entscheidung übergeben.

Jedem Arbeiter, der sich durch Strafverfügungen der Werksbeamten beschwert oder verletzt glaubt, steht Reclamation resp. Beschwerde zunächst beim technischen Director und dann beim Disciplinar-Rath zu.

Bei keiner dieser drei Instanzen ist Verwarnung und Verweis ausgeschlossen, vielmehr sollen diese Strafarten allenthalben zunächst und unter mildernden Umständen bei kleineren Vergehen Platz greifen.

Die Entscheidung des Disciplinar-Raths bildet die letzte Instanz,

gegen welche keinerlei Rechtsmittel zulässig ist.

Der Disciplinarrath besteht aus dem ganzen Knappschafts-Vorstande, resp. bei Existenz eines gemeinschaftlichen Knappschaftsverbandes aus dessen Werksabtheilung, und hält allmonatlich oder nach Bedürfniß seine Sitzungen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, Ladungen des Disciplinar-Raths (resp. Knappschafts-Vorstandes) unweigerlich Folge zu geben und hat vor demselben, wie überhaupt vor jedem Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten, nur in der Arbeitstracht oder in der vorgeschriebenen Bergmannstleidung zu erscheinen.

Die als Norm geltenden Strafbestimmungen sind folgende:

1. Wegbleiben aus einer Arbeitsschicht ohne Urlaub oder nachträgliche triftige Entschuldigung ½ Normalschichtlohn. 2. Falsche Meldungen behufs Hinterziehung der Arbeitsschicht

1 Mormalschichtlohn.

3. Versäumen des Gebets und Verlesens Jede Wiederholung in einem Lohntage mehr

1 Rengroschen.

1 Rengroschen.

4. Vergehen gegen die am Werke bestehen= den Ordnungen, gegen die Haus-Ordnungen in den Reviergebäuden, dem Betsaale, den Schachtgebänden, auf den Plätzen, in der Werkswirthschaft 2c., Verlassen des Betsaales vor Beendigung des Gebets, Störungen des Gebets und des Verlesens 2c. 2c.

10 Mgr. bis 1 Thlr.

5. Leichtfertiges Umgehen mit Feuer und Licht

1 Thir. bis 5 Thir.

6. Vorzeitiges Schichtmachen, zu langes Aufsetzen, Schlafen während der Arbeits= zeit, unerlaubtes Umhergehen in Arbeits= räumen über Tage, oder Umherfahren in den Grubenbauen

5 Mgr. bis 15 Mgr. resp. Streichen d. Schichten.

7. Leichtfertiges, muthwilliges Gebahren beim Fahren

5 Mgr. bis 15 Mgr.

8. Unkameradschaftliches Begegnen, rohes Betragen, Lärmen und Zanken auf Zechenwegen, in Werksräumlichkeiten oder in der Arbeit, Trunkenheit während der Arbeitszeit

10 Mgr. bis 1 Thlr.

9. Ungeziemendes Betragen der jüngeren Leute gegen ältere, namentlich Verweiger= ung der denselben gebührenden Achtung 10 Mgr. bis 20 Mgr.

10. Ungebührliche, rohe Behandlung der jüngeren Mannschaften Seiten der älteren

10 Ngr. bis 1 Thlr.

11. Unerlaubtes Befahren der Grubenbaue, Verunreinigung derselben, unerlaubtes Fahren auf Tonnen und Fördergerüften, Mitnehmen Fremder

5 Ngr. bis 1 Thlr.

12. Unberufenes Signalschlagen, überhaupt unberusenes Vergreifen an gangbaren Zeugen, Maschinen, Verrücken von Stufen, Verstellen, Verstopfen oder muthwilliges Ruiniren von Wetter= thüren, Wetterlutten, Wetterkanälen, Wasserschützen 2c.

1 Thir. bis 5 Thir.

13. Berheimlichung von Fehlern, wesent= licher Veränderung in Ortsverhält= nissen, wesentlicher Veränderung oder Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte von Kameraden, wodurch die Belegschaft oder das Werk in Gefahr fommen fann

15 Mgr. bis 2 Thlr.

14. Richtbeachtung gegebener Unweisung und Anstellung, oder gar Nichtausführ= ung angeordneter Arbeiten mit 10 Mgr. bis 1 Thlr.

15. Leichtfertiges, muthwilliges Umgehen mit Gezähe, Material, insbesondere Schießmaterial, Geräthe oder Maschinen 10 Ngr. bis 2 Thlr.

16. Eigenmächtige Ent= und Wegnahme von Materialien oder Gezähen

5 Mgr. bis 15 Mgr.

17. Nachlässigkeit bei Gewinnung und För= derung der Kohlen, Beräumung der Berge, leichtfertiges Verbrechenlassen von Kohlen, Berauben der Stöße 10 Ngr. bis 1 Thlr.

18. Tabakrauchen an verbotenen Orten oder zu verbotenen Zeiten, worüber Anschläge Kenntniß zu geben haben

5 Mgr. bis 15 Mgr.

19. Unbefugtes Betreten der Felder, Wiesen, Gründe 2c., sowie Beschädigungen der Bäume

10 Ngr. bis 1 Thir.

20. Vorstehende Disciplinarstrafen, welche unter allen Um= ständen der Knappschafts-Casse zufließen, können bei Rückfällen bis auf das Doppelte verschärft werden, bei Vergehen aber, welche in ihren Folgen von größeren Dimensionen und offenbarem Nachtheile für Kameraden, ganze Kameradschaften oder das Werk sind, sind die Betreffenden zum Schadenersatzu Gunsten des oder der Beschädigten verpflichtet. Gerichtliche Bestrafung,

resp. Verfolgung in allen Fällen schwerer Vergehen sind hierdurch keineswegs ausgeschlossen.

Disciplinar-Strafbeträge, welche 1/5 des Lohnbetrages übersteigen, werden nicht an einem Lohntage abgezogen.

Cap. IX.

Das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung betr.

Sobald ein Arbeiter frank wird und die Knappschafts-Casse zur Heilung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat, oder nehmen will, hat er die Krankheit sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten entweder selbst anzuzeigen, oder im Behinderungsfalle durch einen zu-verlässigen Voten anzeigen zu lassen und sich von demselben behufs der sofortigen ärztlichen Behandlung einen Krankenschein zu besorgen.

Widerfährt einem Arbeiter ein Unfall im Dienste, so hat er davon sofort seinem nächsten Vorgesetzten, oder, dasern er solchen nicht ohne Beschwer, z. B. in der Grube, sinden könnte, einem andern Jour habenden Steiger über Tage Meldung zu machen, resp. durch seinen Begleiter machen zu lassen und Ienes Disposition sich zu unterwersen. Es wird ihm gleichfalls behuss der ärztlichen Behandlung ein Krankenschein ausgestellt, mittelst dessen er sich zum Arzte zu begeben hat, wenn nicht letzterer für den Fall, daß der Beschädigte am Selbstgehen behindert ist, vom Werke, Knappschafts-Krankenhause oder von der Behansung aus, herbeigeholt wird. Im Uebeigen hat sich der Erkrankte oder Verzunglückte ganz nach den Bestimmungen des Knappschaftsstatuts zu richten.

Cap. X.

Die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritt in die Knappschafts-Casse und zur Beitragsleistung zu dieser Casse.

Jeder berechtigte Arbeiter ist verpflichtet, in den Anappschafts= Berband einzutreten und diesenigen Leistungen im Dienste der Anappschaft zu übernehmen, welche die Anappschafts=Ordnung nebst ihren Anhängen festsett. Die Beiträge zur Anappschafts=Casse werden vom verdienten Lohne allohntäglich in Abzug gebracht, außerordentlicheBeiträge oder Zahlungen an dieselbe können aber mittelst sofortiger Baarzahlung gefordert werden. Mit Entrichtung des Eintrittsgeldes und mit dem Eintrage in die Knappschafts-Rollen tritt der aufgenommene Arbeiter in alle Rechte und Genüsse ein, welche genannte Knappschafts-Ordnung nebst Anhängen des Näheren bestimmt.

# Cap. XI. Schlußbestimmungen.

Zur Drientirung der Arbeiter sind:

1. im Betsaale und dem Verleselvcale der Tagearbeiter die Knappschafts= und Arbeiter=Ordnung, sowie die Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen ausgehängt, und wird

2. jedem Arbeiter nach seinem Eintritte in die Arbeit ein Exemplar der vorgenannten Ordnungen 2c. ausgehändigt, welche bei Wiederaustritt aus der Arbeit in reinlichem und complettem Zustande zurückzugeben, anderen Falles aber eine jede mit 10 Ngr. zu ersetzen sind.

# Die Steinkohlenwerks-Directionen und Verwaltungen

im östlichen Reviere des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens am 1. Juli 1874

durch

den Steinkohlenbauverein Hohndorf b. L. Liebe. Vemäßheit des von der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau dazu erhaltenen Auftrages und im Einverständnisse mit dem Fürstlich Schönburg'schen Gerichts-Amte Lichtenstein andurch die für die Kohlen-werke im östlichen Reviere des erzgebirgischen Steinkohlenbeckens errichtete gemeinschaftliche Arbeiterordnung vom 1. Juli 1874, wie dieselbe durch Berfügung vom 24. Mai 1874 für eine größere Anzahl solcher Kohlenwerke in Wirtsamkeit gesetzt worden, nunmehr auch für die Werke

des Steinkohlenbauvereines Hohndorf

genehmigt.

Stollberg, am 14. September 1874.

Königliches Gerichtsamt.

(L. S.)

Zumpe.

Paulig.



Druck von Carl Matthes in Lichtenstein.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!					
SLUB DRESDEN					
3 1023094					
3 1023094					

